

## **Satzung**

### **Gustav von Struve-Stiftung e.V.**

(Stand 24.09.2024)

#### **§ 1 Name**

- (1) Der Verein führt den Namen „Gustav von Struve-Stiftung e.V.“
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter VR 723371 eingetragen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### **§ 2 Sitz**

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Hauptstraße 26 -28, 78628 Rottweil.
- (2) Der Verein wirkt im Bundesland Baden-Württemberg.

#### **§ 3 Zweck**

- (1) Der Verein fördert die Idee der freiheitlich-bürgerlichen Politik in Baden-Württemberg.
- (2) Zweck des Vereins ist die Vermittlung von Wissen über freiheitlich-bürgerliche Werte und deren Entwicklungsmöglichkeiten in Bezug auf alle Bereiche der Gesellschaft. Besonderes Augenmerk richtet der Verein dabei auf die politische Bildungsarbeit. Der Verein ist der Bewahrung und Weiterentwicklung der bürgerlichen Freiheit, der historisch gewachsenen staatlichen Ordnung, der Förderung der direkten Demokratie und der deutschen Sprache, Kultur und Identität verpflichtet. Der Verein beschäftigt sich wissenschaftlich mit Fragen der Kultur, Politik, Geschichte und Rechtsstaatlichkeit. Er fördert daneben die Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe nach § 52 (1) 7 Abgabenordnung (AO).
- (3) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. die Vermittlung politischer Bildung im Rahmen von Vorträgen, Seminaren, Diskussionsveranstaltungen, Tagungen, Bildungsreisen, Studien,
  - b. die Veröffentlichung von Publikationen,
  - c. die Forschung auf dem Gebiet einer freiheitlichen und bürgerlichen Gesellschaft und Politik,
  - d. die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der politischen Bildung,
  - e. die Förderung der Bildung und Erziehung der Jugend, insbesondere Schüler und Studenten,
  - f. die Ausschreibung eines Struve-Preises für besondere Leistungen für die Verwirklichung der freiheitlich-bürgerlichen Gesellschaft oder diesbezüglicher Forschung.
  - g. sowie die Wahrung des ideellen Erbes von Gustav und Amalie Struve und die Forschung an selbigen.

#### **§ 4 Tätigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführung und der Betreuung der Geschäftsstelle ist der Vorstand berechtigt hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (7) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben Anspruch auf den Ersatz Aufwendungen nach § 670 BGB für solche, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten.

## **§ 5 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich im Sinne der Vereinszwecke einsetzen.
- (2) Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
- (5) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel-Mehrheit. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Ist ein Mitglied länger als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss des Vorstands kann ein wissenschaftlicher Beirat gemäß § 10 dieser Satzung berufen werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder, gefordert wird, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts Anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.

- (3) Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (4) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (5) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (6) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (7) Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Ergänzend kann ein erweiterter Vorstand mit bis zu 2 Beisitzern gewählt werden. Diese sind nicht vertretungsberechtigt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (5) Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.
- (6) Der Vorstand ist befugt Satzungsänderungen vorzunehmen, wenn redaktionelle Gründe vorliegen oder Anerkennungs-, Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden dies aus formalen Gründen, insbesondere zur Erlangung und Erhaltung der Gemeinnützigkeit oder der Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Vereines, verlangen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

## **§ 10 Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Der wissenschaftliche Beirat wird vom Vorstand berufen. Die dazu berufenen natürlichen Personen sollen sich durch besondere Leistungen im Bereich der Wissenschaft oder der Bildung auszeichnen. Eine Mitgliedschaft in der Struve-Stiftung ist für den wissenschaftlichen Beirat nicht erforderlich.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand bei der Verwirklichung des Vereinszwecks, kontrolliert die Umsetzung der Bildungsangebote und entscheidet über das Thema sowie die Verleihung des Struve-Preises.

## **§ 11 Fördermitgliedschaft**

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich im Sinne der Vereinszwecke einsetzen.
- (2) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige oder unregelmäßige Mitgliedsbeiträge in Form von Geldleistungen, Sachleistungen oder Dienstleistungen. Sie haben keine Stimmrechte und keine Mitsprache bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

(3) Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Mit der Annahme des Antrags durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft als Fördermitglied. Die Höhe und Frist der Beiträge für Fördermitglieder werden von dem Vorstand festgelegt.

(5) Fördermitglieder sind verpflichtet, die vereinsmäßigen Beiträge in der festgelegten Höhe und Frist zu leisten.

(6) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und keine Mitsprache bei der Führung der Vereinsangelegenheiten.

(7) Die Fördermitgliedschaft kann durch schriftlichen Antrag des Fördermitglieds oder durch Beschluss des Vorstands gekündigt werden. Die Kündigung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

## **§ 12 Auflösung**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Studentenhilfe im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

(2) Die Auflösung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung. Schriftliche Stimmabgabe ist hierbei zulässig.